

o. 285-1
t.300.4 - DW/th
t.302

Den 27. Januar 1978

Notiz an die Herren A. Bill

C. Ochsenbein

Abkommen über die Durchführung von
Aktionen zum Wiederaufbau von durch
Naturkatastrophen zerstörten Stätten

./.

Anbei erhalten Sie zur Stellungnahme einen ersten Entwurf von zwei Musterverträgen, die Sie zur Vereinfachung Ihrer Tätigkeit gewünscht hatten. Ausgangspunkt für deren Erarbeitung waren die von der Schweiz mit der Türkei, Rumänien, Italien und Guatemala abgeschlossenen Abkommen sowie bezüglich der Einräumung von Vorrechten die diesbezügliche Praxis der Entwicklungszusammenarbeit. Geändert oder erweitert gegenüber den bisherigen Verträgen sind der Aufbau, die Fragen der Vorrechte sowie die Schlussbestimmung.

Als Exkurs sei es gestattet in Erinnerung zu rufen, dass völkerrechtliche Abkommen zwischen Staaten oder Regierungen (der Sonderfall der internationalen Organisationen interessiert hier nicht) abgeschlossen werden. Es ist sodann internationaler Usus, dass jeder Staat in seinem Vertragsexemplar sich zuerst nennt; dies ist das sog. Alternat. - Bei den gemischten Abkommen - so bezeichnet, weil die Vertragsparteien verschiedenartige Rechtssubjekte sind - könnte der Delegierte in seiner Eigenschaft als Delegierter des Bundesrates für Katastrophenhilfe in seinem Namen Abkommen abschliessen und unterzeichnen. Falls allerdings auf der andern Vertragsseite die Regierung z.B. durch ein Ministerium vertreten ist, sollte m.E. dieses zusätzlichen völkerrechtlichen Elementes wegen der Delegierte im Namen des Bundesrates Abkommen abschliessen und unterzeichnen.

Abschliessend sei noch auf zwei formellrechtliche Probleme hingewiesen; das erste betrifft die Zuständigkeit und das zweite die Vollmacht für den Abschluss von Abkommen:

Gemäss Art. 21 der Verordnung über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe kann der Delegierte unter Vorbehalt der Kreditbewilligung privat- oder öffentlich-rechtliche ^{sowie völkerrechtliche} Verträge abschliessen. Die in Art. V der Musterverträge vorgesehene Regelung trägt diesem Umstand Rechnung: Der Delegierte wird die Verträge nach deren Aushandlung unterzeichnen und sobald die Kredite gemäss den Finanzkompetenzen, wie sie die Verordnung in Art. 16 und Anhang 2 festlegt, bewilligt sind, die Erfüllung der Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens dem Vertragspartner notifizieren. Im Falle der finanziellen Verpflichtung unter einer Million Franken kann der Delegierte freilich sich direkt verpflichten, das Abkommen von schweizerischer Seite aus also mit Unterzeichnung in Kraft setzen.

Die Frage der Vollmacht ist eine solche der Legitimation nach aussen, gegenüber dem Vertragspartner. Auch wenn diese Frage hier nicht vertieft werden soll - dies wird in einem nachfolgenden Papier geschehen - , sei immerhin festgehalten, dass der Delegierte in seiner Eigenschaft als Delegierter des Bundesrates im völkerrechtlichen Verkehr als zur Unterzeichnung von Abkommen legitimiert betrachtet werden kann, zumal aufgrund von Art. 7 Ziff. 1 lit. b) der Wiener Vertragsrechtskonvention vom 23. Mai 1969 eine entsprechende Annahme möglich ist.¹⁾ Mit anderen Worten, der Vertragspartner braucht keine Vollmacht zu verlangen.

Gemäss der schweizerischen Praxis ist es indes üblich, dass die für die Unterzeichnung eines Vertrages vorgesehene Person eine Vollmacht des Bundesrates einholt, weil nach BV 102 Ziff. 8

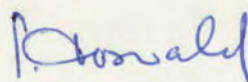
1) Art. 7 Ziff. 1 lit. b) lauten:

1. Une personne est considérée comme représentant un Etat pour ./.

der Bundesrat die Beziehungen nach aussen wahrnimmt. Da im Katastrophenfall sehr oft wenig Zeit zur Verfügung steht, wäre zu prüfen, ob für den Delegierten nicht eine Dauervollmacht beantragt werden sollte.

Entwicklungszusammenarbeit und
humanitäre Hilfe

Rechtsdienst



(J. Doswald)

Beilagen

Kopie: HH RR

l'adoption ou l'authentification du texte d'un traité ou pour exprimer le consentement de l'Etat à être lié par un traité:

lit. b) : s'il ressort de la pratique des Etats intéressés ou d'autres circonstances qu'ils avaient l'intention de considérer cette personne comme représentant l'Etat à ces fins et de ne pas requérir la présentation de pleins pouvoirs.